

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!



Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)

Einführung

Im Jahre 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die damals geltenden Bestimmungen zur unterschiedlichen Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten dem Grundgesetz widersprechen. Der Gesetzgeber wurde in dem Urteil 2 BvL 17/99 vom 6. März 2002 aufgefordert, bis zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Regelung in Kraft zu setzen. Der Bundesminister der Finanzen hat nach der Entscheidung des BVerfG die „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ etabliert mit der Aufgabe, einen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Das Alterseinkünftegesetz basiert auf diesem Vorschlag.

Das BVerfG-Urteil hält einer kritischen Hinterfragung nicht stand

Den Nachweis der steuerlichen Benachteiligung von Pensionären gegenüber Rentnern versucht das Gericht über drei Argumentationslinien zu führen:

1. durch Vergleich der unterschiedlichen einkommensteuerlichen Belastung von Rentnern und Pensionären,
2. durch Aufzeigen der Realitätsferne des bei der Ertragsanteilsbesteuerung unterstellten Kapitalrückflusses,
3. durch Vergleich der unterschiedlichen steuerlichen Belastung von Beamten und Pflichtversicherten in der Erwerbsphase.

Die steuerliche Belastung in der Nacherwerbsphase

Den Nachweis der unterschiedlichen einkommensteuerlichen Behandlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Pensionen versucht das BVerfG im Wesentlichen über vier Tabellen zu führen.

In Tabelle 1 führt das BVerfG Beträge für Renten und Pensionen auf, die ohne das Hinzutreten weiterer Einkünfte steuerfrei bezogen werden konnten. Als Quelle beruft sich das Gericht auf die Bundestagsdrucksache 13/5685. Hier heißt es allerdings auf der vom Gericht herangezogenen Seite 3: „Renten in der genannten Höhe sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht erreichbar.“ Aber auch die vom Gericht verwendeten niedrigen Pensionshöhen sind nicht möglich, da sie unterhalb der so genannten Mindestversorgung für Beamte liegen. In Tabelle 1 legt das BVerfG also die steuerliche Situation bei Bezug von real nicht möglichen Renten und ebenso real nicht möglichen Pensionen dar.

In Tabelle 2 belässt es das Gericht bei dem real nicht möglichen Betrag für die Renten und weist diesen Betrag auch den Pensionen zu. Als Pension entspricht der Betrag etwa einer Durchschnittspension. In Tabelle 2 werden vom Gericht also die steuerlichen Verhältnisse offengelegt, die sich bei dem Bezug von real nicht möglichen Renten und Durchschnittspensionen ergeben.

Auch in Tabelle 3 vergleicht das BVerfG Pensionen, deren Größenordnung mit den realen Durchschnittspensionen übereinstimmt, mit nicht existierenden hohen Renten. Hinzu genommen wird ein Zusatzeinkommen aus Vermögen. Nach eigenen Angaben hat das Gericht die verwendeten Werte für Zusatzeinkommen einer Quelle des Statistischen Bundesamts entnommen. Eine Analyse der Untersuchung des Statistischen Bundesamts zeigt, dass das Statistische Bundesamt unter den Einnahmen aus Vermögen auch den so genannten Eigentümermietwert aufführt. Dieser wird bei Haushalten mit selbst genutztem Wohneigentum dem Bruttoeinkommen statistisch zugerechnet und ist als solcher selbstverständlich nicht zu versteuern. Sein Wert liegt in der Größenordnung der Hälfte der Einnahmen aus Vermögen. Da das BVerfG aber die Einnahmen aus Vermögen den zu versteuernden Einnahmen aus Vermögen gleichsetzt, ist das vom Gericht unterstellte zu versteuernde Einkommen aus Vermögen etwa viermal größer als in der Quelle des Statistischen Bundesamts angegeben. In Tabelle 3 zeigt das Gericht also die steuerliche Situation bei Bezug von real nicht möglichen Renten, Durchschnittspensionen und einem zu versteuernden Zusatzeinkommen, das viermal höher ist als vom Statistischen Bundesamt festgestellt.

In Tabelle 4 verwendet das BVerfG real mögliche Beträge für die Jahresbruttorenten. Dabei weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass der für die Renten angenommene Betrag noch unter der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren (so genannte Standardrente) liege. Nun ist ein Rentenbetrag in Höhe der Standardrente eher untypisch: Denn bei etwa 50 Prozent der Männer und rd. 95 Prozent der Frauen liegt der Rentenbetrag unter dem der Standardrente. Auch in diesem Fall sind die vom BVerfG unterstellten Rentenwerte also keineswegs typisch. Die Werte für Pensionen sind - wie in Tabelle 1 - wieder real nicht möglich. Berücksichtigt werden in Tabelle 4 die gleichen überhöhten Beträge für das zu versteuernde Zusatzeinkommen aus Vermögen wie in Tabelle 3.

In Tabelle 4 vergleicht das Gericht also die steuerliche Situation bei Bezug einer möglichen, aber relativ hohen Rente, einer real nicht

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

möglichen Pension und einem viermal höheren zu versteuernden Zusatzeinkommen als vom Statistischen Bundesamt festgestellt.

Fazit: Die vom BVerfG festgestellte einkommensteuerliche Benachteiligung von Pensionären gegenüber Rentnern in der Nacherwerbsphase beruht auf der Verwendung falscher Daten.

Die Realitätsferne des unterstellten Kapitalrückflusses aus Sicht des BVerfG

Aus Sicht des BVerfG ist der für die Ertragsanteilsbesteuerung unterstellte Kapitalrückfluss realitätsfern. Als Argumente verwendet das Gericht:

- die Arbeitgeberbeiträge,
- die Rentensteigerungen und
- den Bundeszuschuss.

Die Arbeitgeberbeiträge stellen nach der BVerfG-eigenen Rechtsprechung „Eigenleistungen“ des Pflichtversicherten dar. Diese Eigenleistungen sind allerdings nicht versteuert worden. Speziell in Bezug auf die Rentenversicherung bilden sie also einen Teil der un versteuerten Beiträge. In so fern stellen die Arbeitgeberbeiträge einen Teil des un versteuerten Kapitalzuflusses dar.

Zum Nachweis der Realitätsferne des Kapitalrückflusses führt das BVerfG auch die Steigerung der Eckrente in verschiedenen Zeitintervallen an. In zwei Zeitintervallen (1971 bis 1980 und 1981 bis 1990) entsprechen die Steigerungen der Eckrente genau der Zunahme der Rentenversicherungsbeiträge des Durchschnittsverdieners. Hier ist also Kapitalzufluss gleich Kapitalrückfluss. In den anderen beiden Zeitintervallen (1981 bis 1990 und 1957 bis 1996) liegt die Zunahme der Beiträge über der Steigerung der Eckrente. Speziell im Intervall 1957 bis 1996 stiegen die Eckrenten um den Faktor 8,7, die Beiträge aber um den Faktor 14,1. Die Beitragssteigerung kam also nicht vollständig den Rentnern zugute. Tatsächlich diente ein wesentlicher Teil der Beiträge dazu, den immer weiter gekürzten Bundeszuschuss zu ersetzen. Der Kapitalrückfluss war also kleiner als der Kapitalzufluss.

Die falschen Vorstellungen des BVerfG vom Bundeszuschuss

Dass das BVerfG zum Nachweis der Realitätsferne des Kapitalrückflusses auch den Bundeszuschuss (BZ) herangezogen hat, ist nicht verständlich. Von Experten wird der BZ seit vielen Jahren als zu gering für die ursprünglich beabsichtigte Deckung der versicherungsfremden Leistungen eingeschätzt.

Nach der Definition des Verbandes der Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) „sind alle Leistungen der Rentenversicherung als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind“.

Beispiele sind die Kriegsfolgelasten (Renten für Millionen Kriegsteilnehmer, Kriegerwitwen, Heimatvertriebene, Aussiedler) oder Zuschüsse der Rentenversicherung an andere Zweige der Sozialversicherung.

Nach der Untersuchung des VDR im Jahre 1995 machten die versicherungsfremden Leistungen, die eigentlich aus Steuermitteln gedeckt werden müssten, ca. 100 Mrd. DM aus. Der Bundeszuschuss betrug dagegen nur rd. 60 Milliarden DM. D. h., er deckte in diesem Jahr nur ca. 60 Prozent der versicherungsfremden Leistungen ab. Der Rest - also 40 Mrd. DM bzw. ca. 20 Mrd. Euro – wurde durch Beiträge der Versicherten finanziert.

Zehn Jahre später, im Jahr 2005, bezifferte der Bundestag die Höhe der versicherungsfremden Leistungen in allen Zweigen der Sozialversicherung mit 65 Mrd. Euro (BT-Drucksache 16/65)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das BVerfG ausgerechnet den Bundeszuschuss zum Beweis für einen realitätsfernen Kapitalrückfluss heranzieht. Tatsächlich ist nämlich der Kapitalzufluss zu gering und damit auch der mit ihm verbundene Kapitalrückfluss.

Das Gericht hat übrigens Klagen gegen die versicherungsfremden Leistungen bzw. den zu geringen Bundeszuschuss nicht angenommen. Denn der Gesetzgeber darf aus Sicht des Gerichts über die Rentenversicherungsbeiträge („öffentliche Mittel“) nach Gutdünken verfügen.

Das kurze Gedächtnis des BVerfG

Grundsätzlich ist es erstaunlich, dass das BVerfG die zu geringe Kapitalbildung bzw. den aus seiner Sicht zu geringen Kapitalrückfluss den Pflichtversicherten vorhält – und nicht dem Gesetzgeber:

Vor beiden Weltkriegen hatten die Pflichtversicherten beträchtliche Mittel im Kapitaldeckungsverfahren angespart. Diese wurden vom Gesetzgeber in Anleihen umgewandelt, ausgegeben und niemals rückerstattet.

1917 betrug die Rücklage der Rentenversicherung rd. zehn Jahresausgaben, 1939 waren es rd. sieben Jahresausgaben.

1957 schaffte die Adenauer-Regierung bei der Rentenversicherung das Kapitaldeckungsverfahren ab. Der Staat ersparte sich so die Rückzahlung der von ihr geliehenen Mittel und übertrug die Versorgung der Millionen Kriegsgeschädigten allein den Pflichtversicherten. Die Summe der nichterstatteten Beiträge entsprach ca. 40 Prozent des Bundeshaushalts. Als Ausgleich zahlte die Regierung den so genannten Bundeszuschuss, der aber bereits nach wenigen Jahren nicht mehr ausreichte, die tatsächlichen Kosten der Kriegsfolgelasten zu decken.

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

Die Erwerbsphase aus Sicht des BVerfG

Aus Sicht des Gerichts ist die unterschiedliche steuerliche Belastung in der Erwerbsphase vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend steuerbefreit sind, und dass aber andererseits die nicht für die Altersvorsorge beitragsbelasteten Beamten in weitergehendem Umfang als die Rentenversicherten sonstige Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend machen können.

Zum Beweis unterstellt das Gericht in Tabelle 5 sogar, dass Pflichtversicherte als Vorsorgeaufwendungen nur Rentenversicherungsbeiträge geltend machen – nicht einmal die anderen Pflichtversicherungen. In der Realität konnten die Pflichtversicherten Aufwendungen absetzen für die

- Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung,
- daneben auch für eine mögliche Lebensversicherung, Haftpflicht-, Unfall-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung.

Es findet sich in der Argumentation des Gerichts keinerlei Hinweis darauf, dass Beamte bis 1982 eine gleich hohe Vorsorgepauschale erhielten wie Pflichtversicherte, obwohl sie von den Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit waren.

Es fehlt auch eine Begründung, warum Pflichtversicherte eine niedrigere Vorsorgepauschale für jene Versicherungen erhalten, die sie mit Beamten gemeinsam haben (z. B. Kranken-, Pflege- oder Lebensversicherung).

Das Urteil des BVerfG in Gesamtschau

Das BVerfG hat versucht, die steuerliche Benachteiligung von Pensionären gegenüber Rentnern an Hand von drei Argumentationslinien zu zeigen:

1. Das BVerfG hat die steuerliche Belastung von Rentnern und Pensionären verglichen. Dabei hat das Gericht falsche Daten in Bezug auf Renten, Pensionen und zu versteuernde Zusatzeinkommen verwendet.
2. Das BVerfG hat versucht, die Realitätsferne des unterstellten Kapitalrückflusses aufzuzeigen. Dabei hat das Gericht nicht beachtet, dass die Arbeitgeberbeiträge zu den Eigenleistungen des Pflichtversicherten zählen, dass die Renten deutlich geringer stiegen als die Beiträge, dass der Bundeszuschuss nur einen Teil der versicherungsfremden Leistungen abdeckt – und, dass die von den Pflichtversicherten angesparten Kapitalstöcke enteignet wurden.

3. Das BVerfG hat schließlich auch die unterschiedliche steuerliche Belastung von Beamten und Pflichtversicherten in der Erwerbsphase verglichen. Dabei hat das Gericht nicht berücksichtigt, dass Beamte bis 1982 eine gleich hohe Vorsorgepauschale erhielten wie Pflichtversicherte, und dass Beamte eine höhere Vorsorgepauschale für jene Versicherungen erhalten, die sie mit Pflichtversicherten gemeinsam haben.

Es ist daher nicht falsch, das Urteil 2 BvL 17/99 als fragwürdig zu bezeichnen.

Die Sachverständigenkommission

Wie eingangs erwähnt, hat eine Sachverständigenkommission im Auftrag des Bundesministers für Finanzen Lösungsvorschläge zur zukünftigen Besteuerung von Renten und Pensionen entwickelt. Mitglieder der Sachverständigenkommission waren:

- Prof. Bert Rürup (Vorsitzender, Universität Darmstadt),
- Klaus Althoefer (Oberfinanzpräsident a. D.),
- Prof. Peter Bareis (Universität Hohenheim),
- Dr. Herbert Rische (Präsident Deutsche Rentenversicherung Bund),
- Hans Schreiber (Vorstandsvorsitzender der Mannheimer AG Holding),
- Prof. Hartmut Söhn (Universität Passau).

Obwohl nach eigener Aussage der Text des BVerfG-Urteils eine wichtige Arbeitsunterlage für die Sachverständigenkommission war, ist keinem ihrer Mitglieder aufgefallen, dass die vom BVerfG teilweise verwendeten Beträge für Renten zu hoch waren - auch nicht dem „Rentenpapst“ der Regierung, Rürup, oder dem Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung.

Fünf der Kommissionsmitglieder waren Beamte. Dennoch ist es ihnen entgangen, dass die vom BVerfG teilweise angenommenen Pensionshöhen zu niedrig waren.

Der typisierte Pflichtversicherte

Im Text des BVerfG-Urteils wird der Vorsitzende der Sachverständigenkommission wie folgt zitiert: „Der Sachverständige Rürup hat ausgeführt, dass bei typisierender Betrachtung mindestens 70 v.H. der Beiträge zur Rentenversicherung aus un versteuertem Einkommen geleistet werden. Ohne eine Übergangsregelung und ohne Systemwechsel könnten bereits jetzt die Sozialversicherungsrenten ohne die Gefahr einer Doppelbesteuerung der ursprünglich geleisteten Beitragszahlungen in Höhe von 65 v.H. teilbesteuert werden.“

Bei typisierter Betrachtung heißt, es wurde ein lediger Rentenversicherungspflichtiger betrachtet, dessen Gehalt 45 Jahre lang (1960 bis 2004) der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung entsprach. Der typisierten Betrachtung liegt also ein sehr untypischer Rentenversicherter zu Grunde. Denn die meisten Versicherten sind

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

verheiratet, arbeiten weniger als 45 Jahre und verdienen in dieser Zeit keineswegs ein Gehalt in der angenommenen Höhe.

Nach Meinung des Sachverständigen stammen nur 35 Prozent der Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen. Der Prozentsatz kommt dadurch zustande, dass in den betrachteten 45 Jahren der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung gar nicht versteuert wurde und nach dem Ansatz des Sachverständigen dem pflichtversicherten Arbeitnehmer über die so genannte Vorsorgepauschale ein Teil, nämlich 15 Prozent, der Aufwendungen für die Rentenversicherung steuerlich rückerstattet wurde. Die Vorsorgepauschale stellt einen Steuerabzug für typische Vorsorgeaufwendungen (z. B. Renten- oder Krankenversicherungsbeiträge) dar.

Der Ansatz des Sachverständigen beruht darauf, die Vorsorgepauschale zunächst proportional zu den Aufwendungen des jeweiligen Zweigs der Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) aufzuteilen. Macht etwa die Rentenversicherung einen Anteil von 48 Prozent an der Sozialversicherung aus, so werden auch 48 Prozent der Vorsorgepauschale als Rückerstattung der Rentenversicherungsbeiträge angesehen.

Der Vorsorgepauschale-Nachteil des typisierten Pflichtversicherten

Das BVerfG hat die geschilderte Methode der Aufteilung der Vorsorgepauschale akzeptiert und damit implizit rechtlich gebilligt. Ihre Anwendung erlaubt auch die kritische Prüfung der Höhe der Vorsorgepauschale von Beamten: Nach dem Ansatz des Sachverständigen lässt sich für die Rentenversicherungspflichtigen berechnen, welcher Anteil der Vorsorgepauschale auf die Renten- bzw. Arbeitslosenversicherung entfällt. Beamte entrichten keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für einen sachgerechten Vergleich der Vorsorgepauschalenhöhe von Beamten und Rentenversicherungspflichtigen muss man daher nur die Vorsorgepauschale der Pflichtversicherten um die Anteile zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung reduzieren. Der verbleibende Rest kann mit der Vorsorgepauschale von Beamten verglichen werden.

Es zeigt sich, dass Beamten – auch nach der Kürzung ihrer Vorsorgepauschale – für die Versicherungen, die sie mit Pflichtversicherten gemeinsam haben, eine höhere Vorsorgepauschale zur Verfügung steht. Diese Tatsache wurde von der Sachverständigenkommission übersehen und vom BVerfG nicht berücksichtigt, obwohl sie unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz ist.

Der daraus resultierende Vorsorgepauschale-Nachteil des typisierten Pflichtversicherten beträgt unverzinst ca. 25.000 Euro. Da der typisierte

Pflichtversicherte niemals einen Ausgleich für den Nachteil erhält, ist der Nachteil zu verzinsen, etwa mit der Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen. **Verzinst beträgt der Vorsorgepauschale-Nachteil des typisierten Pflichtversicherten rd. 252.000 Euro.**

Der Progressionsnachteil des typisierten Pflichtversicherten

Schon kurz nach der Entscheidung des BVerfG bemerkten Fachleute der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ernst & Young, dass das Gericht einen weiteren steuerlichen Nachteil der Rentenversicherungspflichtigen „übersehen“ hat. Der Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers wird aus dem bereits versteuerten Lohn abgeführt. Er bewirkt damit eine Steuerprogression bzw. einen steuerlichen Nachteil, den ein Beamter nicht hat.

Würden die Arbeitnehmerbeiträge wie die Arbeitgeberbeiträge behandelt, würden sie vor der Versteuerung an die Sozialversicherung abgeführt. Nur der Rest des Lohns würde versteuert. Die Steuerbasis des Pflichtversicherten und eines lohnäquivalenten Beamten wäre unter diesen Umständen gleich, denn der zu versteuernde Lohn wäre um jene Versicherungsbeiträge bereinigt, die ein Beamter nicht zu entrichten hat.

Die Nichtberücksichtigung des Progressionsnachteils durch das BVerfG ist umso unverständlicher, als das Gericht selbst eine steuerliche Gesamtsicht fordert: „Für die verfassungsrechtliche Würdigung der hier einschlägigen Normen des Einkommensteuergesetzes am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG kommt es ausschließlich auf die einkommensteuerliche Belastung an, die diese Normen (gegebenenfalls im Verbund mit anderen Normen des Einkommensteuerrechts) bei verschiedenen Steuerpflichtigen bewirken.“

Der Progressionsnachteil des typisierten Pflichtversicherten beträgt unverzinst 70.000 Euro, verzinst 375.000 Euro.

Der Grundpreis-Nachteil des typisierten Pflichtversicherten

Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen hängt von der Vorsorgepauschale ab: die Beiträge werden aus dem bereits versteuerten Lohn entrichtet, ihre Höhe wird um einen Teil der Vorsorgepauschale reduziert. Diese anteilige Vorsorgepauschale schmälert also den Rentenversicherungsbeitrag aus versteuertem Einkommen.

Die Vorsorgepauschale selbst nimmt mit steigendem Lohn zu, erreicht einen Höchstwert und sinkt dann auf einen lohnunabhängigen Endwert. Als Konsequenz entrichten Pflichtversicherte mit unterschiedlichen Löhnen unterschiedlich hohe Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen für 1.000 Euro ihrer Erstrente: Der typisierte Pflichtversicherte, der 45 Jahre lang einen Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezog, muss ca. 210 Euro für 1.000 Euro seiner Erstrente aufwenden. Ein Pflichtversicherter, der 45 Jahre lang einen Lohn in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung erhielt, entrichtet rd. 150 Euro für 1.000 Euro seiner Erstrente. Und schließlich entrichtet ein Pflichtversicherter, der 45

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

Jahre ein Viertel der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung als Lohn bezog, ca. 10 Euro für 1.000 Euro seiner Erstrete.

Nach dem Alterseinkünftegesetz werden alle Renten jahrgangsweise mit dem gleichen Prozentsatz besteuert – also nach derselben Systematik. Pflichtversicherte, die über 45 Jahre lang ca. drei Viertel der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung oder mehr als Lohn bezogen haben, mussten ohne Zusatzeinkommen im Jahr 2005 bereits Steuer auf ihre Rente entrichten. Dieser Umstand schafft erhebliche steuerliche Ungerechtigkeiten innerhalb der Gruppe der Rentner und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Der Grundpreis-Nachteil des typisierten Pflichtversicherten beträgt gegenüber dem Pflichtversicherten mit einem Viertel seines Lohnes **unverzinst ca. 85.000 Euro, verzinst rd. 167.000 Euro.**

Das Doppelbesteuerungsverbot des BVerfG wird verletzt

Die Sachverständigenkommission hat weder den Vorsorgepauschale-Nachteil, noch den Progressions- oder den Grundpreis-Nachteil berücksichtigt. Diese müssen aber bei einer steuerlichen Gesamtsicht beachtet werden: Nach den Daten der Sachverständigenkommission bezieht der typisierte Pflichtversicherte im Ruhestand 490.000 Euro Rente. Aus versteuertem Einkommen stammen aus der Zeit der Berufstätigkeit des Pflichtversicherten nur Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 83.000 Euro.

Nun wird nach den Überlegungen der Sachverständigenkommission eine Doppelbesteuerung dann vermieden, wenn über die Rentenbezugszeit saldiert der steuerfreie Rentenbetrag mindestens so hoch ist wie der aus versteuertem Einkommen geleistete Rentenbeitrag.

Unter Berücksichtigung der oben geschilderten steuerlichen Nachteile wird diese wichtige Randbedingung verletzt: Bei Beachtung aller steuerlichen Gegebenheiten liegt bei dem typisierten Pflichtversicherten, dem „Leitbild“ der Sachverständigenkommission, die vom BVerfG ausdrücklich verbotene Doppelbesteuerung vor.

Das Alterseinkünftegesetz benachteiligt zwei Drittel der deutschen Bevölkerung

Das Alterseinkünftegesetz beruht auf einem fragwürdigen Urteil des BVerfG und der fehlerhaften Arbeit der Sachverständigenkommission.

Das Alterseinkünftegesetz gewährt keinen Vertrauensschutz für langjährige Rentner, welcher im Pensionsrecht immer wieder eingefordert wird.

Alle Renten werden nach derselben Systematik besteuert, obwohl der Anteil der Rentenversicherungsbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen umso größer war, je höher die Rente ist.

Vor allem aber verstößt das Alterseinkünftegesetz bei dem typisierten Pflichtversicherten unter Berücksichtigung aller steuerlichen Gegebenheiten gegen die vom BVerfG geforderte Doppelbesteuerung.

Von dem Alterseinkünftegesetz sind gut 33 Millionen Rentenversicherungspflichtige und über 20 Millionen Rentner, also beinahe zwei Drittel der deutschen Bevölkerung direkt nachteilig betroffen.

Das Maß der Betroffenheit - also die reale individuelle Höhe der geschilderten steuerlichen Nachteile - richtet sich nach der Dauer der Berufstätigkeit und dem bezogenen Lohn.

Quelle

ADG Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.

Verfasser Dr. Horst Morgan / Januar 2011

www.adg-ev.de

Die ADG ist Kooperationspartner von

Bündnis für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V.

www.beitragszahler-rentner.de

Betriebsrentner e.V.

www.betriebsrentner.de

Büro gegen Altersdiskriminierung

www.altersdiskriminierung.de

BRR-Kommentar

Das Alterseinkünftegesetz macht deutlich wie in Deutschland mit einem Apartheidrecht, in Form eines Zwei-Klassen-Rechts von solidarisch und unsolidarisch Versicherten, Rechtsnormen unterschiedlich in Anwendung gebracht werden können, wodurch für die Einen nicht gilt was für die Anderen selbstverständlich ist.

Es wird auch deutlich, dass Richter - bis hin zum BVerfG - mit ihrer Rechtsprechung zu den unterschiedlichen Altersvorsorgesystemen befangen sind, da sie selbst auf Grund ihres Status zu den Begünstigten in den unterschiedlich geregelten Systemen gehören.

Das BVerfG hat mit der Definition des Gleichheitssatzes GG Art. 3 „**damit ist dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung verwehrt**“ das Zwei-Klassen-Recht von solidarisch und unsolidarisch Versicherten ermöglicht und sich nach unserer Rechtsauffassung damit über das GG gestellt. Das hat das GG so nicht vorgesehen.

Die wehrhaften Alten sind die Zukunft der Jungen!

Es wird auch deutlich, wie im Rentenrecht mit dem typisierten Pflichtversicherten die Realitäten verwischt werden und eine Scheinversorgung vorgegaukelt wird. Für eine solche Scheinrealität wurde auch der Eckrentner erfunden.

Es wird auch deutlich, warum das Rentenrecht so kompliziert aufgebaut wird. Wehren kann sich nur, wer es versteht und mit Gegenargumenten widerlegen kann. Wer nicht weiß um was es geht, kann sich, trotz gefühlter ungerechter Behandlung, nicht wehren.

Es wird auch deutlich, warum eine privilegierte Minderheit in unserer Gesellschaft, mit einer Mehrheit im Bundestag, eine Bürger- bzw. Erwerbstätigenversicherung verhindern möchte. Die Gleichheit, als Kern der Gerechtigkeit, würde die Privilegierung in den Altersversorgungssystemen beenden.

Gerade diejenigen, die ansonsten der Nichtvergleichbarkeit der Systeme das Wort reden, ziehen bei der Besteuerung von Pensionen und der Nichtbesteuerung der Renten diese Vergleichbarkeit heran. Die Höhe von Pensionen und Renten und wie diese erworben werden, ist dann jedoch wieder nicht vergleichbar. Alle Entscheidungen zum AltEinkG wurden in der Legislative, Exekutive und Judikative mehrheitlich von Politikern, Beamten und Richtern getroffen.

**Die Menschen sind nicht alle
gleich, aber sie haben ein Recht
auf gleiche Behandlung.**

(aus Büro gegen Altersdiskriminierung)